



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 15 - 0205/12

Frau Fasel

Tel. +49 30 90223-2877

ia1@seninnsport.berlin.de

poststelle@seninnsport.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

29. Dezember 2025

An

die Senatsverwaltungen

(einschließlich Senatskanzlei)

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und

Informationsfreiheit

die Bezirksämter von Berlin

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des Landes Berlin

den Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung

und

die Berliner Immobilienmanagement GmbH

Rundschreiben SenInnSport I Nr. 3/2025
zum Neuerlass der Verordnung über die Beflagung öffentlicher Gebäude
(Beflagungsverordnung - BeflagVO Bln -)

Mit der Bekanntgabe am 13. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 35, S. 583) wurde die bisherige Beflagungsverordnung neu erlassen und ist am 14. Dezember 2025 in Kraft getreten. Hiermit verbinden sich die nachstehenden wesentlichen Änderungen:

Allgemeine Beflagung (§ 1)

Es wurden zwei zusätzliche Gedenktage in den sog. Beflagungskalender des § 1 Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen, an denen auch ohne Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung hoheitlich zu beflaggen ist. Dabei handelt es sich um den 11. März, als nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt und den Nationalen Veteranentag am 15. Juni. Am 11. März ist Trauerbeflagung zu setzen (§ 1 Absatz 2).

Hoheitliche Flaggen (§ 4)

§ 4 enthält die Regelungen zur hoheitlichen Beflagung, die regelmäßig durch die Beflagung mit der Europaflagge, der Bundesflagge und der Landesflagge erfolgt; an den

Dienstsitzen der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können diese Flaggen bei ausreichender Anzahl von Flaggenmasten um die Bezirksflagge ergänzt werden (§ 4 Absatz 2). Bei bezirklicher Beflaggung nach § 3 kann ggf. vom Setzen der Europaflagge abgesehen werden (§ 4 Absatz 6).

Mit dem neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen der Beflaggungsverordnung sowohl für vorhandene Flaggenmasten als auch – sofern aus baulichen Gründen keine Flaggenmasten zur Verfügung stehen – für andere zur Beflaggung vorgesehene Vorrichtungen an den Dienstgebäuden des Landes Berlin gelten. Damit ist der räumliche Bezug der hoheitlichen Beflaggung an Flaggenmasten und Vorrichtungen der öffentlichen Gebäude abschließend geregelt und eine von diesen Vorgaben abweichende Beflaggung ausgeschlossen. Soweit kein baulicher oder räumlicher Zusammenhang zu öffentlichen Gebäuden besteht, sind die Regelungen der Beflaggungsverordnung nicht einschlägig (vgl. auch zu § 5).

Mit dem Ziel einer besseren Nachvollziehbarkeit erfolgte im Absatz 3 eine Vereinheitlichung der bisherigen Ausnahmeregelungen von vollständiger Beflaggung für Fälle, in denen weniger als die für vollständige hoheitliche Beflaggung erforderlichen drei Flaggenmasten zur Verfügung stehen. Die Art der Beflaggung aus europapolitischen Anlässen bei weniger als drei Flaggenmasten wurde damit harmonisiert.

Für das Setzen anderer hoheitlicher Flaggen einschließlich solcher ausländischer Staaten, dem politisch und diplomatisch stets erhebliche Bedeutung zukommt, sieht Absatz 4 einen Zustimmungsvorbehalt der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vor. Eine davon abweichende Regelung über eine Entscheidungsbefugnis der Senatskanzlei Berlin besteht nur für den Dienstsitz der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters und ist auf protokollarische Besuche mit einem das Land Berlin berührenden Programmteil begrenzt.

Regelungen aus den bisherigen Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 12. Dezember 2007 wurden in den Absätzen 5 sowie 8 bis 10 mit dem Ziel übernommen, möglichst alle relevanten Regelungen an einem Ort zusammenzuführen.

Die in Absatz 7 enthaltene Harmonisierung der Beflaggung von gemeinsamen Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg korrespondiert hinsichtlich der Reihenfolge der Flaggen in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten mit der diesbezüglichen Regelung des Absatzes 3.

Die Festlegung im Absatz 9, nach der Flaggen auch nach Sonnenuntergang gehisst bleiben dürfen, wenn diese durch eine für diesen Zweck vorgesehene Beleuchtungsanlage angestrahlt werden, soll sicherstellen, dass hoheitliche Flaggen in angemessener Form präsentiert werden und ausschließen, dass nur zufällig in den Bereich des Flaggenmastes fallendes Licht einer Straßenlaterne o. ä. als Anstrahlen der Flaggen in Betracht kommt.

Nicht hoheitliche Flaggen (§ 5)

Mit den hier enthaltenen Neuregelungen werden künftig die Dienststellenleitungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen unter Einhaltung festgelegter Bedingungen berechtigt, eigenverantwortlich Einzelentscheidungen über nicht hoheitliche Beflaggung ohne Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen (Absatz 2).

Bei der Einzelentscheidung ist das Gebot staatlicher Neutralität zu wahren. Aus dem Neutralitätsgebot ergibt sich zunächst ein grundsätzliches Gebot der Zurückhaltung gegenüber nicht hoheitlicher Beflaggung öffentlicher Gebäude. Im Regelfall soll eine nicht hoheitliche Beflaggung - wie auch im Beflaggungskalender des § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung für hoheitliche Beflaggung festgelegt - nur für einen Tag und aus demselben Anlass nur einmal jährlich erfolgen. Als Anlass ist das jeweilige Ereignis und nicht die verwendete Flagge maßgeblich. Der maximal zulässige Zeitraum von fünf Tagen kann durch eine Unterbrechung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden. Unterbrechungen eines im Einzelfall vorgesehenen mehrtägigen Beflaggungszeitraums durch angeordnete hoheitliche Beflaggung verlängern den anlassbezogenen maximalen Zeitraum von fünf Tagen nicht.

Angemessene Anlässe können zum Beispiel besondere Veranstaltungen der Dienststelle sein, die durch eine Beflaggung begleitet oder auf die durch eine Beflaggung hingewiesen werden soll. Gesamtgesellschaftliche Anliegen, die mit dem Neutralitätsgebot vereinbar wären, können etwa Bekundungen gegen Gewalt an Frauen oder gegen die Ausgrenzung gesellschaftlicher Gruppen sein. Flaggen, die zwar solche gesamtgesellschaftlichen Anliegen zum Ausdruck bringen, aber erkennbar mit bestimmten Organisationen in Verbindung gebracht werden (z. B. Aufdruck eines Logos einer Nichtregierungsorganisation) sind mit dem Neutralitätsgebot hingegen nicht zu vereinbaren.

Unvereinbar mit dem Neutralitätsgebot sind nicht zuletzt mit Blick auf außenpolitische Implikationen auch Flaggen von durch die Bundesrepublik Deutschland nicht als Staat

anerkannter Gebietseinheiten, mit denen etwa Solidaritätsbekundungen verbunden oder Unabhängigkeitsbestrebungen unterstützt werden sollen.

Nicht hoheitliche Beflaggung über einen Zeitraum von mehr als fünf Tagen bedarf auch künftig der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Anträge hierfür sind mit einer nachvollziehbaren Begründung rechtzeitig, d. h. möglichst mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass per E-Mail an IA1@seninnsport.berlin.de zu richten. Dabei ist dem Ausnahmecharakter gerade auch der länger andauernden nicht-hoheitlichen Beflaggung in der Begründung Rechnung zu tragen.

Absatz 4 enthält die Befugnis der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, im Einzelfall eine nicht hoheitliche Beflaggung zu untersagen, wenn diese gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt oder sonst erhebliche Interessen des Landes Berlin entgegenstehen. Eine vorherige Anzeige im Einzelfall vorgesehener nicht hoheitlicher Beflaggung von bis zu fünf Tagen ist nicht erforderlich.

Die Formulierung im Absatz 1 „an Stelle...“ stellt klar, dass nicht-hoheitliche Flaggen an den sonst für hoheitliche Beflaggung vorgesehenen Flaggenmasten und Vorrichtungen gezeigt werden. Soweit kein baulicher oder räumlicher Zusammenhang zu öffentlichen Gebäuden besteht, sind die Regelungen nicht maßgeblich und nicht hoheitliche Beflaggung ohnehin zulässig.

Durch Absatz 1 Satz 4 wird ausdrücklich festgestellt, dass ein direktes Nebeneinander von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Flaggen grundsätzlich nicht zulässig ist. Davon abweichendes Beflaggen ist nur möglich, wenn eine vollständige hoheitliche Beflaggung nach § 4 Absatz 2 sichergestellt ist und die Flaggenmasten mit hoheitlichen Flaggen von solchen mit nicht hoheitlichen Flaggen räumlich abgegrenzt sind (Absatz 5).

Im Übrigen bleiben neben der Bezirksaufsicht weitere Aufsichtsrechte unberührt. So kann ggf. einem übergeordneten Interesse Rechnung getragen werden, um im jeweiligen Geschäftsbereich eine einzelfallbezogene und ggf. auch differenzierte Vorgehensweise im Rahmen der Regelungen der Beflaggungsverordnung sicherzustellen.

Dieses Schreiben ist allen Dienstkräften, die mit Beflaggungsfragen befasst sind, in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag
Brumberg